



PRESSEMITTEILUNG Nr. 20/26

Luxemburg, den 26. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-131/24 | VIRUS u. a.

Der Gerichtshof stellt klar, welchen Voraussetzungen ein Straßenbauvorhaben entsprechen muss, um den Vogelschutz zu gewährleisten

Mehrere Umweltorganisationen beanstanden vor dem österreichischen Bundesverwaltungsgericht die Genehmigung für den Bau einer Straße mit zweimal zwei Fahrstreifen und einer Länge von 1,69 km im Süden von St. Pölten (sogenanntes Vorhaben „Spange Wörth“).

Sie sind der Ansicht, das Projekt verstoße gegen die Vogelschutzrichtlinie¹, die auf den Schutz sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, abzielt. Zum einen befänden sich Brutgebiete der Feldlerche, des Rebhuhns und der Wachtel auf dem Gebiet der Arbeiten. Zum anderen würden in der Nähe auch zahlreiche Waldvogelarten, insbesondere der Mittelspecht, von dem durch den zukünftigen Kraftfahrzeugverkehr² verursachten Lärm gestört werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Klarstellungen zur Tragweite des in der Richtlinie vorgesehenen **Verbots**³ ersucht, **Vögel absichtlich erheblich zu stören**. Es führt aus, dass in dem betreffenden Vorhaben verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen auf die Bestände der wildlebenden Vögel in diesem Gebiet oder in dessen Nähe vorgesehen seien⁴.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das in Rede stehende Verbot nicht nur für menschliche Tätigkeiten gilt, die die Beeinträchtigung von Vögeln zum Zweck haben, sondern auch für menschliche Tätigkeiten, mit denen nicht offenkundig ein solcher Zweck verfolgt, aber eine solche Beeinträchtigung in Kauf genommen wird. Folglich **kann das in Rede stehende Straßenbauprojekt grundsätzlich unter dieses Verbot fallen**.

Allerdings betrifft jenes Verbot nur Störungen, die sich auf das für ausreichend erachtete Niveau der Bestände wildlebender Vogelarten – und nicht auf Individuen dieser Arten – erheblich auswirken. Anders verhält es sich nur, wenn der Bestand einer bestimmten Art so weit zurückgegangen ist, dass die Störung einzelner Individuen die Erhaltung dieser Art gefährden könnte.

Darüber hinaus liegt keine absichtliche Störung vor, wenn durch Begleitmaßnahmen jede erhebliche Auswirkung vermieden werden kann, die der Zielsetzung der Erhaltung oder Wiederherstellung ausreichender Bestände der betroffenen Arten zuwiderläuft. Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Begleitmaßnahmen sind daher bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob das in Rede stehende Verbot dem Vorhaben entgegensteht.

Die Wirksamkeit der Begleitmaßnahmen kann durch die begründete Einschätzung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen nachgewiesen werden. Diese Einschätzung muss auf den zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und den neuesten Ergebnissen der internationalen Forschung beruhen. Dagegen kann nicht verlangt werden, dass der Nachweis der Wirksamkeit der Begleitmaßnahmen durch eine wissenschaftliche Dokumentation ihrer erfolgreichen praktischen Anwendung erbracht wird.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem

Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Richtlinie 2009/147/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 mit demselben Gegenstand kodifiziert.

² Schätzungen zufolge dürfte die geplante Straße von ca. 12 000 Fahrzeugen täglich befahren werden.

³ In Art. 5 Buchst. d.

⁴ U. a. dürfen die Arbeiten nur in bestimmten Monaten durchgeführt werden dürfen und Altbäume in einer Entfernung von mindestens 300 Metern zur Straße müssen auf einer Fläche von 6,6 Hektar erhalten bleiben.